

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
Petritorwall 6
38118 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-3.2

Tag

11. September 2008

Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Dibbesdorf, Hondelage und Wendhausen – Planfeststellungsbeschluss

Aufgrund des Antrages vom 14. Mai 2007, geändert mit Antrag vom 15. Februar 2008 (vervollständigt mit Schreiben vom 5. März 2008 – eingegangen am 11. März 2008), erneut geändert mit Antrag vom 30. Juli 2008 erteile ich für die Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Dibbesdorf, Hondelage und Wendhausen den

Planfeststellungsbeschluss

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen einschließlich der Grüneinträge beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

Gemarkung Wendhausen

Flur 2

Flurstücke 203/1, 203/2, 388/9, 389/8, 516, 517, 518, 519/3, 532, 533, 535, 543, 544, 545 und 559

Gemarkung Hondelage

Flur 4

Flurstücke 340/5, 340/9, 340/10, 340/11, 340/12, 340/13, 340/17, 340/18, 340/19, 340/23, 340/24, 340/25, 340/26, 423, 488/1, 489/2, 489/3, 493/22, 578 und 579

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

| | | | |
|----------------------------------|------------------|-------------------|-------------------------------|
| NORD/LB Landessparkasse 815 001 | (BLZ 250 500 00) | (BIC NOLADE2H) | (IBAN DE21250500000000815001) |
| Postbank 108 54 307 | (BLZ 250 100 30) | (BIC PBNKDEFF) | (IBAN DE05250100300010854307) |
| Volksbank eG BS-WOB 603 686 4000 | (BLZ 269 910 66) | (BIC GENODEF1WOB) | (IBAN DE60269910666036864000) |

Flur 9

Flurstücke 2, 5, 16, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 41

Flur 10

Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 54, 55, 56, 57, 58 und 59

Gemarkung Dibbesdorf

Flur 1

Flurstücke 1/2, 1/4, 70/3, 71/1, 72/1, 72/2, 143/15, 162/1, 162/2, 162/5, 187/1, 187/2, 187/3, 187/4 und 188/5

Flur 2

Flurstücke 52/9, 52/38, 52/39, 53/32, 53/47, 55/3, 55/5, 69/1, 69/2, 69/3, 69/6, 70/4, 164, 165/3, 166/1, 166/4, 202/1 und 203

Flur 3

Flurstücke 86/5, 107/13, 157/1, 160/2, 161 und 227/1

Flur 5

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55/7, 55/8, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 60/3, 61/1, 61/2, 61/3, 62/1, 62/2, 63, 64, 71, 74, 75, 76, 77 und 78

Gemarkung Querum

Flur 4

Flurstücke 63/1, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 65/4, 65/5, 65/6, 65/7, 65/8, 65/9, 65/10, 65/12, 65/13, 65/14, 71/1, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/2, 76/3, 77/1, 77/2, 78/3, 79/4, 80/2, 80/5, 80/6, 80/8, 230/1, 232/0, 234/1, 237/1, 282/2, 282/3, 282/4, 283/1, 284/1, 285, 287/3, 300/13 und 316/76

Flur 11

Flurstücke 8/10 und 11/25

Die planfestgestellten Flutrinnen sind Gewässer 3. Ordnung.

Die Profilaufweitungen in der Schunter sind Bestandteil des Gewässers Schunter.

Unterhaltungspflichtig für den Sandfang 1 SF ist der Unterhaltungsverband Schunter.

Unterhaltungspflichtig für den Sandfang 2 SF ist die Stadt Braunschweig.

Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer im Planungsraum geht mit Baubeginn, spätestens jedoch am 1. Juni 2009, auf die Vorhabensträgerin über. Die übertragene Unterhaltungspflicht endet am 31.12.2014.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet

die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen, im Einzelnen die Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung für die Durchführung der beantragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „LSG BS 2“, die Ausnahmegenehmigung zur Umgestaltung von gesetzlich geschützten Biotopen und die Ausnahmegenehmigung für Maßnahmen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen,

die für den Neubau der Geh- und Radwegebücke Alte Schulstraße erforderliche Baugenehmigung,

die für den Neubau der Geh- und Radwegebücke am Gieseberg erforderliche Baugenehmigung,

die für die Herstellung des Lärmschutzwalles an der Bundesautobahn A 2 erforderliche Baugenehmigung,

die Ausnahmegenehmigung für das Bauen der beantragten und planfestgestellten Maßnahmen in der Bauverbotszone an der Bundesautobahn A 2,

die für die Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlichen Baugenehmigungen,

die für den Neubau der Geh- und Radwege mit den Nummern 10 bis 12 und 18 erforderlichen Baugenehmigungen und

die für den Neubau des Geh- und Radweges (Nummern 25 bis 27) im Bereich Hondelage Dibbesdorf im Zusammenhang mit der Errichtung der Geh- und Radwegebücke Alte Schulstraße erforderliche Baugenehmigung.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

1. Anlagen

1. Antrag (14.05.2007)
2. Erläuterungsbericht (Mai 2007)
3. Änderungsantrag (5.03.2008)
4. Änderungen zur PF-Unterlage (15.02.2008)
5. Ergänzungsantrag (30.07.2008)
6. Änderungen gegenüber Antragsunterlage vom Mai 2007
Stand 6. März 2008 (8.07.2008)
7. Lage des Planungsgebietes
(Plan 1.1 – 10.05.2007)

M = 1 : 50.000

- | | |
|--|--|
| 8. Übersicht Planungsgebiet Lage der Leitungstrassen, Schutzgebiete (Plan 1.2 – 10.05.2007) | M = 1 : 5.000 |
| 9. Übersicht Eigentumsverhältnisse, Änderung der PF-Unterlage (Plan 1.3 – 8.07.2008) | M = 1 : 5.000 |
| 10. Nebengewässer, Einleitungen und Wasserrechte (Plan 1.4 – 10.05.2007) | M = 1 : 5.000 |
| 11. Gesamtplan Maßnahmen, Änderungen gegenüber Antragsunterlage vom Mai 2007 Stand 6.03.2008, Ergänzung 8.07.2008 (Plan 2.0 neu – 8.07.2008) | M = 1 : 5.000 |
| 12. Bilanzflächen Massenermittlung, Änderung der PF-Unterlage (Plan 2.5 – 21.01.2008) | M = 1 : 5.000 |
| 13. Skizze Talquerschnitte Q1 und Q2 (Plan 2.6 – 24.04.2007) | M = 1 : 1.000 i. d. B. M = 1 : 250 i. d. H. |
| 14. Skizze Talquerschnitte Q3 und Q4 (Plan 2.7 – 24.04.2007) | M = 1 : 1.000 i. d. B. M = 1 : 250 i. d. H. |
| 15. Skizze Talquerschnitte Q5 (Plan 2.8 – 24.04.2007) | M = 1 : 1.000 i. d. B. M = 1 : 500 i. d. H. |
| 16. Querprofil neu angelegter Sandbachlauf zwischen Ausleitung aus altem Sandbachbett und Volkmaroder Graben – km 1+000 (Plan 2.9 – 22.01.2008) | M = 1 : 1.000 für x M = 1 : 50 für y |
| 17. Querprofil neu angelegter Sandbachlauf zwischen Volkmaroder Graben und Borwall (Plan 2.10 – 22.01.2008) | M = 1 : 250 für x M = 1 : 25 für y |
| 18. Längsschnitt 1 NFT Flutrinne zur Auwaldaktivierung und Altarm (Plan 2.11 – 23.01.2008) | M = 1 : 2.000 |
| 19. Längsschnitt 2 NFT große Flutrinne südl. Schunter (Plan 2.12 – 23.01.2008) | M = 1 : 5.000 |
| 20. Längsschnitt 3 NFT Flutrinne westl. Hegerdorfstraße (Plan 2.13 – 23.01.2008) | M = 1 : 2.000 |
| 21. Biotop-/Strukturtypen – Planungsstand – genehmigter bzw. ausgeführter Vorhaben (auch als Grundlage für den hydraulischen Nachweis) (Plan 2.14 – 27.01.2008) | M = 1 : 5.000 |
| 22. Nebengewässer, Einleitungen und Rückstaumarken für MQ und 2,5-faches MQ – Planzustand – Änderung der PF-Unterlage (Plan 2.15 – 8.07.2008) | M = 1 : 5.000 |
| 23. Längsschnitt Entwässerungsgraben Dibbesdorf und neuer Sandbachlauf bis zur Einmündung in die Schunter (Plan 2.16 – 4.06.2008) | M = 1 : 5.000 |

24. Förderung der Eigenentwicklung durch Strukturelemente
Maßnahmenbausteine, Prinzipdarstellung Totholz STH
(Plan 2.17 – 27.04.2007) – nur nachrichtlich
25. Förderung der Eigenentwicklung durch Strukturelemente
Maßnahmenbausteine, Prinzipdarstellung Strömunglenker STL
(Plan 2.18 – 27.04.2007) – nur nachrichtlich
26. Förderung der Eigenentwicklung durch Strukturelemente
Maßnahmenbausteine, Prinzipdarstellung Riffel SOR
(Plan 2.19 – 10.05.2007) – nur nachrichtlich
27. Förderung der Eigenentwicklung durch Strukturelemente
Maßnahmenbausteine, Prinzipdarstellung Profilaufweitung PMW
(Plan 2.20 – 27.04.2007) – nur nachrichtlich
28. Förderung der Eigenentwicklung durch Strukturelemente
Maßnahmenbausteine, Prinzipdarstellung Profilaufweitung durch
großflächigen Oberbodenabtrag PO
(Plan 2.21 – 27.04.2007) – nur nachrichtlich
29. Beispielhafte Prinzipskizze – Anlage einer Furt
(Plan 2.22 – 10.05.2007) – nur nachrichtlich
30. Längsschnitt Graben 304 südöstlich der A2
(Plan 2.23 – 23.01.2008) M = 1 : 2.000
31. Lageplan/Detail Sandbachbrücke Querumer Weg
(Plan 2.24 – 8.07.2008) M = 1 : 500
32. Schnitt Sandbachbrücke Querumer Weg [unmaßstäblich]
(Plan 2.25 – 8.07.2008)
33. Beteiligte Flurstücke im Planungsraum Wasserbaumaßnahmen
- nur nachrichtlich
34. Maßnahmen zur Erhöhung der Naturnähe des
A2-Brückenbauwerks im Bereich der Schunterkreuzung
Hondelage als Querungsmöglichkeit wild lebender Tiere
35. Beispielhafte Prinzipskizze – Anlage einer Furt
- nur nachrichtlich
(Plan A1 – 10.05.2007) M = 1 : 1.000
36. Fuß- und Radwegekonzept Schuntertal und
Landschaftspflegerischer Begleitplan (14.05.2007)
37. Darstellung 1: Planung
(14.05.2007) M = 1 : 5.000
38. Darstellung 2: Geh- und Radwegebrücke über die Schunter,
gilt auch als Planungsbeispiel für die Schunterquerung Gieseberg
(14.05.2007) M = 1 : 33 1/3
39. Darstellung 3: Bodeneinbau als Lärmschutzwall an der A 2,
AS Flughafen M = 1 : 200
M = 1 : 1.000

(14.05.2007)

40. Beteiligte Flurstücke außerhalb des Planungsraumes der Wasserbaumaßnahmen
- nur nachrichtlich

Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung

41. Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG
(2.05.2007)
42. Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG
(26.02.2008)

Unterlagen zur Hydraulik

43. 2D Hydraulik
(14.05.2007)
44. 2D – Berechnungen – Ergänzungsbericht
(12.02.2008)
45. Längsschnitt in der Schunterachse, Wasserspiegellage HQ₆
Anlage 1
(29.01.2008) M = 1 : 5.000/25
46. Überschwemmungsgebiet HQ₆ Schunter – Ist-/Planzustand
Anlage 2
(30.01.2008) M = 1 : 5.000
47. Längsschnitt in Schunterachse, Wasserspiegellage HQ₁₀₀
Anlage 3
(29.01.2008) M = 1 : 5.000/25
48. Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ Schunter – Ist-/Planzustand
Anlage 4
(30.01.2008) M = 1 : 5.000
49. Längsschnitt in Schunterachse Wasserspiegellage MNQ
Anlage 5
(29.01.2008) M = 1 : 5.000/25
50. Längsschnitt in Schunterachse Wasserspiegellage MQ
Anlage 6
(29.01.2008) M = 1 : 5.000/25
51. Längsschnitt in Schunterachse Wasserspiegellage 2,5 x MQ
Anlage 7
(29.01.2008) M = 1 : 5.000/25

52. Überschwemmungsgebiet 2,5 MQ Schunter – Ist-/Planzustand
Anlage 8
(30.01.2008) M = 1 : 5.000
53. Längsschnitt Istzustand in Sandbachachse (alt)
Schunter: MNQ, MQ, 2,5 MQ, HQ₆, HQ₁₀₀
Sandbach: HQ₆, HQ₁₀₀
Anlage 9
(13.12.2007) M = 1 : 2.500/25
54. Längsschnitt Planzustand in Sandbachachse (neu)
Schunter: MNQ, MQ, 2,5 MQ, HQ₆, HQ₁₀₀
Sandbach: HQ₆, HQ₁₀₀
Anlage 10
(11.06.2008) M = 1 : 2.500/25
55. Längsschnitt in Schunterachse
WSP HQ₁₀₀ Sandbach bei HQ₆ Schunter
Anlage 11
(21.01.2008) M = 1 : 5.000/25
56. Längsschnitt in Schunterachse
WSP HQ₆ Sandbach bei 5MQ Schunter
Anlage 12
(21.01.2008) M = 1 : 5.000/25
57. Überschwemmungsgebiet HQ₆ Sandbach – Ist-/Planzustand
Anlage 13
(31.01.2008) M = 1 : 5.000
58. Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ Sandbach – Ist-/Planzustand
Anlage 14
(31.01.2008) M = 1 : 5.000
59. Stationierung Flutrinne bei 2,5 MQ Schunter – Planzustand
Anlage 15
(28.02.2008) M = 1 : 5.000
60. Längsschnitt Planzustand in Flutrinnenachse
bei 2,5 MQ Schunter
Anlage 16
(29.01.2008) M = 1 : 2.500/25
61. Längsschnitt Planzustand in Flutrinnenachse
bei 2,5 MQ Schunter
Anlage 17
(17.01.2008) M = 1 : 2.500/25
62. Längsschnitt östl. Entwässerungsgraben – Ist-/Planzustand
bei HQ₆, HQ₁₀₀
Anlage 18
(11.06.2008) M = 1 : 2.500/25
63. Längsschnitt in Schunterachse Wasserspiegellage HQ₁₀₀
[R10 – R12]
Anlage 19 M = 1 : 5.000/25

(26.05.2008)

64. Längsschnitt in Schunterachse Wasserspiegellage HQ₁₀₀ M = 1 : 5.000/25
[R7 – R14]
Anlage 20
(4.03.2008)

65. Hydraulische Betrachtung des Planungsstandes vom 8.07.2008
(14.07.2008)

Grundwassergutachten

66. Hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen der
wasserbaulichen Maßnahmen auf die natürlichen
Grundwasserstände im Bereich der Ortslagen
(25.02.2008)

67. Hydrogeologische Betrachtung des Planungsstandes
vom 8.07.2008
(14.07.2008)

Erklärung der Gutachter über die verwendeten Unterlagen

68. Erklärungen der beteiligten Gutachter über die
verwendeten Unterlagen

Vorzeitige Zulassungen

69. Zulassung einer vorzeitigen Herstellung der Geh- und Radwegebrücke
über die Schunter [Alte Schulstraße]
(8. Juni 2007)

70. Zulassung einer vorzeitigen Herstellung des Geh- und Radweges im
Bereich der Schunterbrücke Alte Schulstraße
(20.08.2007)

71. Zulassung des vorzeitigen Anschlusses des Sandbaches an den
neuen Lauf des Sandbaches
(27.08.2007)

72. Widerruf der vorzeitigen Zulassung des Anschlusses des Sandbaches
an den neuen Lauf des Sandbaches
(9.11.2007)

2. Nebenbestimmungen

2.1 Bedingungen

1. Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Herstellung des Lärmschutzwalles an der Bundesautobahn A 2 ist der Planfeststellungsbehörde eine Ausführungsplanung – insbesondere ein statischer Nachweis für die Standsicherheit – vorzulegen. Mit der Bodenablagerung darf erst nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden.
2. Drei Wochen vor Beginn der Ausschreibung der geplanten Baumaßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364, E-Mail karlheinz.pfeiff@braunschweig.de) die Bauwerkszeichnungen – insbesondere für die Sandfänge, die Furten, die Geh- und Radwege, den Lärmschuttwall an der Bundesautobahn A 2, die Stege, die Wegequerung durch die Flutrinne 2 NFT, die Strömungsenker, die Sohlbauwerke, den Straßenseitengraben am Neddernkamp, den Fanggraben Dibbesdorf, das Trennbauwerk zwischen der Flutrinne 2 NFT und der Schunter unter der Brücke Alte Schulstraße – zur Abstimmung vorzulegen. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden.
3. Vor Beginn der Baumaßnahmen in Höhe der Ortslage Dibbesdorf ist der Fanggraben entsprechend der Beschreibung in Auflage 24 sowie den planfestgestellten Unterlagen herzustellen.
4. Vor Beginn der Baumaßnahmen in Höhe der Ortslage Hondelage ist der Straßenseitengraben am Neddernkamp entsprechend der Beschreibung in Auflage 25 sowie den planfestgestellten Unterlagen herzustellen.
5. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) ein Konzept für den Nachweis der Wasserstands/Abfluss-Beziehungen in der Schunter unter Bezug auf den Schunterpegel Hondelage vorzulegen. Mit der Ausführung der Renaturierungsmaßnahmen darf erst nach schriftlicher Festlegung von Art, Anzahl, Zeitpunkt und Umfang der Messungen für den Nachweis der Wasserstands/Abfluss-Beziehungen durch die Untere Wasserbehörde begonnen werden.
6. Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke am Gieseberg ist der Planfeststellungsbehörde eine Ausführungsplanung vorzulegen. Mit der Errichtung der Brücke darf erst nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden. Die Gestaltung der Abschnitte 9 und 13 aus dem Fuß- und Radwegekonzept wird im Zusammenhang mit der Errichtung der Brücke von der Planfeststellungsbehörde festgelegt.

2.2 Auflagen

1. Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364, E-Mail karlheinz.pfeiff@braunschweig.de) spätestens drei Werktage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Der Unteren Wasserbehörde ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.

4. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.
7. Mit der Durchführung und Auswertung der Wasserstands/Abfluss-Messungen gemäß Bedingung 5 ist eine fachkompetente Einrichtung (ein Ingenieurbüro mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde, eine Universität oder eine Landesbehörde) zu beauftragen. Die Messungen erfolgen mindestens bis 31.12.2014. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden der Umfang und die Art der Messungen einschließlich ihrer Auswertung von der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) neu festgelegt.
8. Auf einem Streifen von 10 m Breite über den Leitungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre dürfen keine Anpflanzungen erfolgen.
9. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31.12.2014 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabensträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Die Vorhabensträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2015 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Die Unterhaltungspflicht der Vorhabensträgerin für die Erprobungsphase beginnt mit dem Baubeginn, spätestens jedoch am 1. Juni 2009 und endet am 31.12.2014. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von der Vorhabensträgerin ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen zu übergeben. Im 1. Quartal 2015 ist von der Vorhabensträgerin mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen.
10. Der seitliche Abstand neu hergestellter Gewässer zu den Leitungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre darf 10 m nicht unterschreiten.
11. Die Sohle der neu hergestellten Gewässer muss mindestens einen Abstand von 2 m zu den Leitungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre einhalten.
12. Ein Bodenabtrag über den Leitungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre darf nicht vorgenommen werden.
13. Der Wasserverband Weddel-Lehre ist über die Ausführungsplanung im Bereich seiner Leitungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der entsprechenden Baumaßnahmen zu informieren.
14. Abgrabungen an den Maststandorten der E.ON Netz GmbH dürfen nicht vorgenommen werden. Innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10 m um einen Maststandort sind Abgrabungsarbeiten mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.
15. Die Maststandorte der E.ON Netz GmbH müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig – auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran – zugänglich sein.

16. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung der E.ON Netz GmbH nur in Abstimmung mit der E.ON Netz GmbH errichtet bzw. vorgenommen werden.
17. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Leitungen der E.ON Netz GmbH nicht angepflanzt werden.
18. Bei Anpflanzungen an den Schutzbereichsgrenzen der Leitungen der E.ON Netz GmbH ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Schutzbereich der Leitung hineinwächst.
19. Die Stege sind nach DIN 1074 Holzbrücken auszuführen und nach DIN 1072 Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen, zu bemessen. Bei Radwegeverkehr ist eine Geländerhöhe von $\geq 1,20$ m nach ZTV-Ing erforderlich. Der Belag der Stege ist in Querrichtung zu verlegen. Wird kein Radverkehr zugelassen, ist auf beiden Seiten ein Schild mit der Aufschrift „Radfahrer absteigen“ aufzustellen.
20. Die Rohrquerschnitte der Niederschlagswassereinleitstelle B123 sind in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu sichern.
21. Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet sind – wie u. a. während des Erörterungstermins erläutert – u. a. die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzverbände, die der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, einzubinden, um insbesondere auch die Auswirkungen der umgesetzten innovativen Maßnahmen und der Ausgestaltung der Flutrinne 2 NFT zu schauen. Bis zum 31.12.2014 lädt die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) jährlich zu einer Gewässerschau ein und legt vorab die zu beteiligenden Personen bzw. Institutionen fest. Der Umfang der durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die Untere Wasserbehörde das weitere Verfahren mit den Unterhaltungspflichtigen ab.
22. Die bereits existierenden Sandmagerrasenflächen auf dem Flurstück 34, Flur 9, Gemarkung Hondelage sind während der Bauphase vor dem Befahren zu schützen – zum Beispiel durch einen Bauzaun. Vor einem Auftrag von Bodenmassen sind die schutzwürdigen Vegetationsbestände zu sichern und anschließend lokal auf die neu gestaltete Oberfläche aufzubringen. Bodenaufträge dürfen in diesem Bereich nur mit überwiegend sandigem Material frei von Oberboden erfolgen, das die Standortbedingungen für den Sandmagerrasen verbessert. Dies gilt auch für den Auftrag von sandigem Räumgut.
23. Der auf dem Flurstück 16, Flur 9, Gemarkung Hondelage, vorkommende Schlangenknoäterich ist während der Baumaßnahmen zu schützen. In Abstimmung mit dem Förderkreis Umwelt und Naturschutz Hondelage e. V. ist das dauerhafte Stillgewässer 8 NSD so zu gestalten, dass der Schlangenknoäterich in diesen Bereich hineinwachsen kann.
24. Der Fanggraben im Bereich der Ortslage Dibbesdorf ist westlich der Alten Schulstraße mit einer Sohltiefe von 71,80 müNN und mit einem Gefälle von 0,3 Promille herzustellen. Der Durchlass unter dem Weißenseeweg vor dem Regenrückhaltebecken Dibbesdorf ist entsprechend der neuen Sohlage des Fanggrabens herzustellen. Neue Einleitstellen in diesen Graben sind so anzulegen, dass die Unterhaltung des Grabens nicht unnötig erschwert wird.
25. Der vorhandene Straßenseitengraben am Neddernkamp ist mit einem einheitlichen Längsgefälle von 0,3 % zwischen der Hegerdorfstraße und dem Rohrdurchlass unter dem Neddernkamp herzustellen. Im Bereich der Sondierbohrungen 4.1 bis 4.6 ist ein Bodenaustausch unter der Grabensohle vorzunehmen. Der Bodenaustausch kann auf eine Tiefe von 1 m begrenzt werden. Die Aushubbreite muss mindestens 0,6 m betragen. Als Ersatzmaterial für den Bodenaustausch sind Sande oder Kiessande mit weniger als 3 % abschlämmbaren Anteilen

(Korngrößenfraktion < 0,063 mm) zu verwenden. (Hinweis: Um Standsicherheitsprobleme bei der Durchführung des Bodenaustausches zu vermeiden, sollte dieser in Zeiten mit niedrigen Grundwasserständen abschnittsweise ausgeführt werden.)

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit planfestgestellten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass dieser Planfeststellungsbeschluss unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Dibbesdorf, Hondelage und Wendhausen entstehen, haftet die Vorhabensträgerin.
4. Es wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarksinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarksinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.
5. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarksinteressentschaften durchzuführen.
6. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Beschluss nicht geregelt.
7. Die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) wird die Untere Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt an den Baubesprechungen, den Abnahmetermenin und sonstigen Besprechungen im Rahmen der Umsetzung der beantragten Renaturierung der Schunter beteiligen und den grundsätzlichen, vorhabenbezogenen Schriftverkehr – einschließlich der Ergebnisse des Gewässermonitorings zur Kenntnis geben.
8. Die Flutrinne 2 NFT ist ein Gewässer 3. Ordnung. Der Umfang der Unterhaltung ist in einem Unterhaltungsplan zu regeln. Unterhaltungspflichtig ist die Untere Naturschutzbehörde.
9. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.

10. Die Anforderungen des Denkmalschutzes hinsichtlich des Borwalls sind zu beachten. Erdarbeiten im Bereich des Borwalls sowie den angrenzenden Bereichen erfordern eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Alle wasserbaulichen, erdbewegenden Arbeiten, Pflanzarbeiten und Maßnahmen für Schutzzäune bedürfen grundsätzlich einer engen Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkpflege.
11. Bei den fischereilichen Bestandsaufnahmen sollte darauf geachtet werden, ob die Sandfänge von Querdern besiedelt sind. Dies ist auch vor den Räumungen zu überprüfen, da Querder z. T. mehr als 10 Jahre im Sediment verbringen, bevor sie als adulte Bachneunaugen geschlechtsreif werden und sich fortpflanzen können.
12. Mit der Herstellung eines neuen Gewässers geht nach § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einher. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu.
13. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit den beiden fischereiberechtigten Fischereivereinen in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
14. Es wäre wünschenswert, dass an vorhandenen bzw. neuen Wegen Obstbäume gepflanzt werden.
15. Die Wiesen und Weiden in der Schunteraue sollten möglichst als Grünland erhalten bleiben und nicht der Sukzession überlassen werden, um den Lebensraum für den Weißstorch zu verbessern. Auch als periodische Brachen festgelegte Flächen sollten während der Brutzeit des Weißstorches zurückgeschnitten oder offengehalten werden.
16. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) zu stellen.
17. Die auf Flächen, die an das Flurstück 34, Flur 9, Gemarkung Hondelage angrenzen, aufzubringenden Bodenmassen sollten so moduliert werden, dass sich hier der auf dem genannten Flurstück vorhandene Sandmagerrasen ausweiten kann.
18. Offene Sandstrukturen und periodisch Wasser führende Gewässer ohne Bewuchs sollten in der Schunteraue durch geeignete Maßnahmen (Nutzung, Beweidung, Überstauung) – z. B. für die Ansiedlung der Kreuzkröte – erhalten werden.
19. Der Sandfang 1 SF in der Schunter ist vom Unterhaltungsverband Schunter zu unterhalten. Der Sandfang 2 SF in der Schunter ist von der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, zu unterhalten. Bis zum 31.12.2014 erfolgt die Unterhaltung der Sandfänge durch die Vorhabensträgerin. Ein möglicher Mehrunterhaltungsaufwand wäre vom Unterhaltungspflichtigen gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen und anschließend ggf. von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.
20. Eigene Pflanzmaßnahmen der Vorhabensträgerin sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Die mit Beschluss zum Ausbau der Bundesautobahn A 2 planfestgestellten Maßnahmen werden von der Straßenbauverwaltung ausgeführt. Die sich aus der Bepflanzung ergebenden Rauigkeiten (Anlage 21) wurden bei den hydraulischen Berechnungen in diesem Verfahren berücksichtigt.

5. Begründung

Die Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden im Anhang aufgelistet. Sie werden aus dem Original zitiert. Sie sind entsprechend der Niederschrift über den Erörterungstermin geordnet (Teil 1) und durch die Ergebnisse aus dem Informationstermin (Teil 2) sowie weiteren Schriftverkehr (Teil 3) ergänzt. Die Darstellung erfolgt chronologisch und innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte nach Themen.

Die einzelnen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden unter Punkt 5.1 ggf. kurz kommentiert – es wird jedoch auf eine Kommentierung verzichtet, wenn sich gegenüber der ursprünglichen Bewertung in der jeweiligen Niederschrift keine Änderungen ergeben haben. Die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Nebenbestimmungen und Hinweise wird angegeben. Die Kommentierung bezieht sich auf den jeweiligen Bearbeitungsstand, d. h. beispielhaft, dass sich die Ausführungen zum Erörterungstermin auf den Planungsstand zu diesem Zeitpunkt – u. a. einschließlich der Sohlanhebung in der Schunter – beziehen.

Erst unter dem Punkt 5.2 erfolgt eine abschließende Bewertung der überarbeiteten Planung auf Basis der letzten Antragsänderung. Hier erfolgt die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Eingegangene Stellungnahmen, Äußerungen, Einwendungen und Hinweise

Anhang Teil 1 – Niederschrift über den Erörterungstermin vom 17. Juli 2007

1. Grundwasser

Die nachfolgenden Einwendungen beziehen sich auf die Ursprungsplanung. Die Vorhabensträgerin verzichtet in der überarbeiteten Planung auf die Sohlanhebung in der Schunter. Es wird auf die Würdigung seitens der Planfeststellungsbehörde während des Erörterungstermins verwiesen.

1.1

[Einwendung vom 9.06.2007 und 9.07.2007 (Eingang 9.06.2007 und 9.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.2

[Einwendung vom 12.06.2007 (Eingang 12.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.3

[Einwendung vom 26.06.2007 und 9.07.2007 (Eingang 27.06.2007 und 9.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.4

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 9.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.5

[Einwendung vom 4.06.2007 (Eingang 4.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.6

[Einwendung vom 6.06.2007 (Eingang 6.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.7

[Einwendung vom 26.06.2007 (Eingang 28.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.8

[Einwendung vom 27.06.2007 (Eingang 29.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.9

[Einwendung vom 2.07.2007 (Eingang 2.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.10

[Einwendung vom 27.06.2007 (Eingang 29.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.11

[Einwendung vom 6.07.2007 (Eingang 9.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.12

[Einwendung vom 2.07.2007 (Eingang 5.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.13

[Einwendung vom 5.07.2007 (Eingang 9.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.14

[Einwendung vom 6.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.15

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Einwendung ist in die Auflage 24 eingeflossen.

1.16

[Einwendung vom 8.07.2007 (Eingang 9.07.2007)]

Die Einwendung ist in die Auflage 24 eingeflossen.

1.17

[Einwendung vom 5.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.18

[Einwendung vom 5.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.19

[Einwendung vom 8.07.2007 (Eingang 9.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

1.20

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 13.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

Zusammenfassung Grundwasser

Betrachtet wird der Planungsstand vom Erörterungstermin (17. Juli 2007).

Die Vorhabensträgerin verzichtet aufgrund der Einwendungen auf die Sohlanhebung und hat die Planung entsprechend überarbeitet. Die Auswirkungen der Umplanung auf die Höhe des Grundwasserspiegels wurden erneut gutachterlich untersucht. Das Ergebnis wurde im Rahmen eines öffentlichen Informationstermins vorgestellt (siehe Anhang Teil 2).

Es wird bereits an dieser Stelle deutlich, dass die Auswirkungen der Renaturierung der Schunter auf die Höhe des Grundwasserspiegels ein zentraler Punkt für die Planfeststellung sind. Der gutachterliche Nachweis einer vollständigen Unbedenklichkeit der Sohlanhebung in der Schunter in Bezug auf die Höhe des Grundwasserspiegels und damit in Bezug auf eine Vernässung vorhandener Keller konnte im Erörterungstermin nicht erbracht werden.

Die von der Vorhabensträgerin vorgenommene Umplanung war die entsprechende logische Konsequenz. Die Auswirkungen der Umplanung werden unter dem Punkt „Anhang Teil 2 – Niederschrift über den Informationstermin vom 6. März 2008“ gewürdigt. Auf weitere Ausführungen wird an dieser Stelle daher verzichtet.

2. Fuß- und Radwegekonzept

Betrachtet wird der Planungsstand vom Erörterungstermin (17. Juli 2007).

Die Umsetzung des Fuß- und Radwegekonzeptes erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

Die Abschnitte 1 bis 7, 14 bis 17, 19 bis 23, 29 und 33 bis 35 des Fuß- und Radwegekonzeptes werden aus der aktuellen Planung genommen und sind nicht länger Bestandteil des wasserrechtli-

chen Antrags. Die Abschnitte 8, 9, 13, 24, 28 und 30 bis 32 sind bereits vorhandene Fuß- und Radwege. Die Abschnitte 10 bis 12, 18 und 25 bis 27 sind neue Fuß- und Radwege.

Ein Fuß- und Radwegekonzept kann grundsätzlich nur dann Bestandteil eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sein, wenn die Fuß- und Radwege in einem Zusammenhang mit den beantragten wasserbaulichen Maßnahmen – z. B. Zuwegung zu einer neuen Brücke – stehen. Diese Anforderung erfüllen lediglich die Abschnitte 10 bis 12 (Brücke am Gieseberg), 18 und 25 bis 27 (Brücke Alte Schulstraße) des vorliegenden Fuß- und Radwegekonzeptes. Die Umgestaltung der Abschnitte 9 und 13 wird zum Zeitpunkt der Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke am Gieseberg abschließend beurteilt.

Eine Asphaltierung vorhandener Fuß- und Radwege ist für eine ganzjährige Nutzung dieser Wege nicht zwingend erforderlich. Eine Mineralgemischdecke dürfte unter Berücksichtigung der Renaturierungsziele für weite Bereiche des Planungsgebietes in den meisten Fällen ausreichend sein.

Es liegen bisher keine Detailplanungen für die beantragten Fuß- und Radwege vor. Die erforderlichen Unterlagen sind von der Vorhabensträgerin noch mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

2.1

[Einwendung vom 18.06.2007 (Eingang am 19.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.2

[Einwendung vom 18.06.2007 (Eingang am 19.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.3

[Einwendung vom 20.06.2007 (Eingang 21.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.4

[Stellungnahme vom 20.06.2007 (Eingang 25.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.5

[Stellungnahme vom 21.06.2007 (Eingang 28.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.6

[Stellungnahme vom 29.06.2007 (Eingang 2.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.7

[Einwendung ohne Datum (Eingang 4.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.8

[Einwendung vom 7.07.2007 (Eingang 7.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.9

[Einwendung vom 30.06.2007 (Eingang 3.07.2007)]

Die Einwendung ist in die Auflagen 6 und 24 eingeflossen.

2.10

[Einwendung vom 5.07.2007 (Eingang 9.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.11

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 11.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.12

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

Zusammenfassung Fuß- und Radwegekonzept

Betrachtet wird der Planungsstand vom Erörterungstermin (17. Juli 2007).

Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird weitgehend nicht planfestgestellt – lediglich die Asphaltierung der Wege 25 bis 27 wird planfestgestellt. Die Notwendigkeit der Asphaltierung weiterer Wege konnte von der Vorhabensträgerin nicht dargelegt werden.

Die Wege mit den Nummern 1 bis 7, 14 bis 17, 19 bis 23, 29 und 33 bis 35 werden nicht planfestgestellt. Die Wege 8, 24, 28 und 30 bis 32 sind vorhandene Wege, die nicht planfestgestellt werden müssen. Die Wege 10 bis 12, 18 und 25 bis 27 werden planfestgestellt. Die Gestaltung der Wege 9 und 13 wird mit der Einschränkung aus Bedingung 6 planfestgestellt.

In diesem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.

Der Bodeneinbau an der Bundesautobahn A 2, Anschlussstelle Flughafen, stellt sich als eine Art „Eventualposition“ dar. Die Lage und die Art der Bauausführung können planfestgestellt werden. Es fehlen jedoch detaillierte Angaben zur technischen Ausführung des Lärmschutzwalles, so dass vor Beginn der Baumaßnahmen der Planfeststellungsbehörde eine Ausführungsplanung vorzulegen ist. Hier ist insbesondere ein statischer Nachweis erforderlich.

3. Eigentumsrechtliche Fragen

3.1

[Einwendung vom 5.06.2007 (Eingang 5.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

3.2

[Einwendung vom 14.06.2007 (Eingang am 14.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

3.3

[Einwendung vom 4.07.2007 (Eingang 4.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

3.4

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Vorhabensträgerin hat erklärt, dass die Fläche von Frau Minschke nicht in Anspruch genommen wird.

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

3.5

[Einwendung vom 8.07.2007 (Eingang 11.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

3.6

[Einwendung vom 15.06.2007 und 2.07.2007 (Eingang 19.06.2007 und 6.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

3.7

[Anregung vom 27.06.2007 (Eingang 29.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

Zusammenfassung Eigentumsrechtliche Fragen

Betrachtet wird der Planungsstand vom Erörterungstermin (17. Juli 2007).

Die Einwendungen sind weitgehend dadurch gekennzeichnet, dass die Vorhabensträgerin einzelne Grundstücke in die planerische Gesamtkonzeption integriert hat, die im Privateigentum stehen. Es hat sich gezeigt, dass es sich jedoch weitgehend nicht um konkrete Maßnahmen handelt, sondern lediglich potentielle Bodenauftragsflächen dargestellt wurden.

Von der Vorhabensträgerin wurde deutlich gemacht, dass es nicht beabsichtigt sei, Flächen ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers zu nutzen.

In diesem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.

4. Technik

Betrachtet wird der Planungsstand vom Erörterungstermin (17. Juli 2007).

Der Punkt Technik ist insbesondere geprägt durch technische Sicherheitsanforderungen an die Bauausführung und Fragen der Gewässerunterhaltung.

4.1

[Stellungnahme vom 11.06.2007 (Eingang 11.06.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 8 und 10 bis 13 eingeflossen.

4.2

[Stellungnahme vom 18.06.2007 (Eingang 26.06.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 14 bis 18 eingeflossen.

4.3

[Einwendung vom 29.06.2007 (Eingang 29.06.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 9 und 21 eingeflossen.

4.4

[Stellungnahme vom 29.06.2007 (Eingang 29.06.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 20 eingeflossen.

4.5

[Stellungnahme vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 9 und 21 eingeflossen.

Zusammenfassung Technik

Betrachtet wird der Planungsstand vom Erörterungstermin (17. Juli 2007).

Im Planungsgebiet verlaufen verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Leitungen sind vor schädlichen Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu schützen. Von den Leitungseigentümerinnen und Leitungseigentümern wurden entsprechende Sicherheitsforderungen erhoben. Diesen Anforderungen konnte weitgehend entsprochen werden. Die entsprechenden Auflagen wurden formuliert, so dass ein größtmöglicher Schutz der vorhandenen Leitungen gewährleistet werden kann.

Die Zuständigkeiten und der Umfang der Gewässerunterhaltung sind im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Die Regelungen haben in der Vergangenheit jedoch häufiger zu regen Diskussionen geführt, so dass in diesem Beschluss eindeutige Festlegungen erfolgen. Es wird auf die Ausführungen unter dem Punkt „5.2 Rechtliche Würdigung“ verwiesen.

Die neu hergestellten Flutrinnen sind Gewässer 3. Ordnung und werden zukünftig von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig unterhalten.

Der Sandfang 1 SF in der Schunter ist vom Unterhaltungsverband Schunter zu unterhalten. Der Sandfang 2 SF in der Schunter ist von der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, zu unterhalten. Bis zum 31.12.2014 erfolgt die Unterhaltung der Sandfänge durch die Vorhabensträgerin. Ein möglicher Mehrunterhaltungsaufwand wäre vom Unterhaltungspflichtigen gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen und anschließend ggf. von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

5. Behörden – allgemein

5.1

[Stellungnahme vom 11.06.2007 (Eingang 12.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

5.2

[Stellungnahme vom 18.06.2007 (Eingang 18.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

5.3

[Stellungnahme vom 19.06.2007 (Eingang 19.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

5.4

[Stellungnahme vom 13.06.2007 (Eingang 18.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

5.5

[Stellungnahme vom 21.06.2007 (Eingang 21.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

5.6

[Stellungnahme vom 10.07.2007 und 12.07.2007 (Eingang 10.07.2007 und 13.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Hinweise 7 und 9 eingeflossen.

5.7

[Stellungnahme vom 5.07.2007 (Eingang 11.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Hinweise 9 und 10 eingeflossen.

Zusammenfassung Behörden – allgemein

Betrachtet wird der Planungsstand vom Erörterungstermin (17. Juli 2007).

Die Stellungnahmen sind durch Hinweise auf rechtliche Anforderungen – insbesondere des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes – gekennzeichnet.

Die Stadt Braunschweig wurde vom Niedersächsischen Umweltministerium gemäß § 170 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes zur zuständigen Behörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens bestimmt – das Planungsgebiet erstreckt sich vom Stadtgebiet Braunschweig bis in den Landkreis Helmstedt. Der Landkreis Helmstedt wird an der Ausführungsplanung und der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen beteiligt - insbesondere an den Baubesprechungen und den Abnahmen.

6. Landwirtschaft/Fischereiberechtigte/Jagdpachtberechtigte

6.1

[Stellungnahme vom 7.06.2007 (Eingang 11.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

6.2

[Stellungnahme vom 28.06.2007 (Eingang 29.06.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Hinweise 11 bis 13 eingeflossen.

6.3

[Stellungnahme vom 3.07.2007 (Eingang 3.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

6.4

[Stellungnahme vom 28.06.2007 (Eingang 28.06.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflage 6 eingeflossen.

6.5

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflage 6 eingeflossen.

6.6

[Stellungnahme vom 29.06.2007 (Eingang 29.06.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 6 und 21 und die Hinweise 4 und 5 eingeflossen.

6.7

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 6 und 21 und die Hinweise 4 und 5 eingeflossen.

6.8

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 6 und 21 und die Hinweise 4 und 5 eingeflossen.

6.9

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 6 und 21 und die Hinweise 4 und 5 eingeflossen.

6.10

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 6 und 21 und die Hinweise 4 und 5 eingeflossen.

6.11

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflage 6 und den Hinweis 6 eingeflossen.

6.12

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflage 6 eingeflossen.

6.13

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflage 6 eingeflossen.

6.14

[Einwendung vom 7.07.2007 (Eingang 9.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

6.15

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 9.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflage 6 eingeflossen.

6.16

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflage 6 eingeflossen.

6.17

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Stellungnahme ist in die Auflage 6 eingeflossen.

6.18

[Einwendung vom 6.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

Zusammenfassung Landwirtschaft/Fischereiberechtigte/Jagdrechtberechtigte

Betrachtet wird der Planungsstand vom Erörterungstermin (17. Juli 2007).

Den berechtigten Interessen der Landwirtschaft soll weitgehend Rechnung getragen werden. Insbesondere der Erhalt der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Dränagen soll über eine entsprechende Auflage gewährleistet werden.

Die Gewässerunterhaltung ist ein zentraler Punkt für eine erfolgreiche Renaturierung der Schunter. In Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen, den betroffenen Landwirten, der Landwirtschaftskammer, dem Landvolk und den örtlich aktiven Naturschutzverbänden, die der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, wird hier ein tragfähiges Konzept aus Vereinbarungen und Auflagen entwickelt.

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter dem Punkt „5.2 Rechtliche Würdigung“ verwiesen.

Während regelmäßig durchzuführender Gewässerschauen wird unter Beteiligung u. a. der Landwirtschaft die Ausführung überwacht.

Das Fuß- und Radwegekonzept wurde erheblich ausgedünnt, so dass die Bedenken der Landwirtschaft weitgehend ausgeräumt werden konnten (siehe oben Punkt 2.).

Insbesondere ist beabsichtigt, mit den Interessenvertretungen der ortsansässigen Landwirtschaft einen regen Informationsaustausch durchzuführen, so dass gemeinsam Erfahrungen – auch für zukünftige Projekte – gesammelt werden können.

7. Naturschutzverbände

7.1

[Äußerung vom 21.06.2007 (Eingang 21.06.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

7.2

[Äußerung vom 3.07.2007 (Eingang 3.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

7.3

[Äußerung vom 3.07.2007 (Eingang 3.07.2007)]

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

7.4

[Einwendung vom 30.06.2007 (Eingang 3.07.2007)]

Die Äußerung ist in die Auflagen 22 und 23 sowie die Hinweise 14, 15, 17 und 18 eingeflossen.

7.5

[Äußerung vom 30.06.2007 (Eingang 3.07.2007)]

Die Äußerung ist in die Auflagen 22 und 23 sowie die Hinweise 14, 15, 17 und 18 eingeflossen.

7.6

[Äußerung vom 4.07.2007 (Eingang 4.07.2007)]

Die Äußerung ist in die Auflagen 22 und 23 sowie die Hinweise 14, 15, 17 und 18 eingeflossen.

7.7

[Äußerung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)]

Die Äußerung ist in die Auflagen 22 und 23 sowie die Hinweise 14, 15, 17 und 18 eingeflossen.

Zusammenfassung Naturschutzverbände

Betrachtet wird der Planungsstand vom Erörterungstermin (17. Juli 2007).

Die Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände sind weitgehend geprägt durch zustimmende Hinweise und Anregungen und basieren auf der Äußerung des Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e. V.

Es waren einige Auflagen und Hinweise zu formulieren, die zu einer Optimierung der Renaturierungsplanung beitragen werden.

Anhang Teil 2 – Niederschrift über den Informationstermin vom 6. März 2008

Am 6. März 2008 fand ein öffentlicher Informationstermin zum Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Hondelage, Dibbesdorf und Wendhausen“ statt. Die überarbeitete Planung wurde vorgestellt.

Die Bedeutung des Termins für das weitere Verfahren – die Hinweise aus diesem Termin fließen in den Abwägungsprozess der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ermessensentscheidung ein – wurde hervorgehoben und es wurde der Hinweis gegeben, dass auch nach diesem Termin noch bis Ende März 2008 Hinweise zum Verfahren an die Planfeststellungsbehörde übermittelt werden können. Auch diese Hinweise wurden – soweit berechtigt – berücksichtigt.

A. Vorstellung der überarbeiteten Planung

Im Zusammenhang mit der Vorstellung der überarbeiteten Planung wurden folgende wesentliche Themenbereiche angesprochen und diskutiert: Unterhaltung der Schunter sowie der neu hergestellten Gewässer, Ausgestaltung des Fanggrabens in Dibbesdorf und ordnungsgemäßer Abfluss der in die Schunter einmündenden Gräben.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die wesentlichen „Kritikpunkte“ seitens der Einwerdinnen und Einwender auch nach der Überarbeitung der Planung aufrechterhalten wurden. An dieser Stelle wird daher auf die Ausführungen zum Anhang Teil 1 verwiesen, so dass auf Wiederholungen verzichtet werden kann.

B. Vorstellung des Grundwassergutachtens

Im Zusammenhang mit der Vorstellung des Grundwassergutachtens wurden folgende wesentliche Themenbereiche angesprochen und diskutiert: Gefahr einer schleichenden Sohlhebung in der Schunter, Anstieg des Grundwasserspiegels trotz Verzicht auf die Sohlhebung, Beweissicherung und Schadenersatz, Ausgestaltung des Fanggrabens in Dibbesdorf.

Es wird aus heutiger Sicht nicht davon ausgegangen, dass es in größeren Ausmaßen zu einer schleichenden Sohlhebung in der Schunter kommen wird, entsprechende Anhebungen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Schunter wird bedarfsgemäß unterhalten. Die jährlichen Gewässerschauen und das geplante Monitoring werden die notwendigen Daten für eine Beurteilung der Veränderungen der Gewässerstruktur liefern, so dass ergebnisorientiert unterhalten werden kann.

Die Veränderungen des Grundwasserspiegels resultieren aus einem Anstieg der mittleren Wasserstände (2,5 MQ) in der Schunter, bei denen sich nach der überarbeiteten Planung die größten Unterschiede zu den bisherigen Wasserständen ergeben. Die mittleren Wasserstände MNQ und MQ werden sich aufgrund der überarbeiteten Planung nicht im gleichen Umfang wie die mittleren Wasserstände bei 2,5 MQ verändern. Durch die Berücksichtigung der geplanten Strömunglenker unter gleichzeitiger Nichtberücksichtigung der geplanten Aufweitungen im Rahmen der hydraulischen Berechnungen hat sich der vom externen Fachgutachter beschriebene Anstieg der mittleren Grundwasserstände ergeben. Der Gutachter hat diese nur zeitweise auftretenden Wasserspiegel als stationär, d. h. ganzjährig wirkend, und damit auf der sicheren Seite gerechnet. Vorhandene Fanggräben werden vertieft und deren Vorflut verbessert.

Die Frage nach der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird nachfolgend in einem eigenen Unterpunkt angesprochen.

Der Grundwassergutachter geht bei einer Sohllage des Fanggrabens von 71,80 müNN davon aus, dass die Ortslage Dibbesdorf nicht von einem Grundwasseranstieg aufgrund der Renaturierungsmaßnahmen betroffen sein wird. Bezüglich der Ausgestaltung des Fanggrabens in Dibbesdorf verweise ich auf die Ausführungen zum Anhang Teil 1, so dass auf Wiederholungen verzichtet werden kann. Dieser Fanggraben wirkt sich auf die höheren Grundwasserspiegel entwässernd gegenüber der Situation im Bestand aus.

C. Beweissicherungsverfahren

Das privatrechtliche Beweissicherungsverfahren ist nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Es wird lediglich der Hinweis gegeben, dass die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sinnvoll wäre. Die genaue Ausgestaltung des Beweissicherungsverfahrens ist mit dem Informationsstand vom 6. März 2008 noch nicht bekannt. Dies gilt insbesondere für die Höhe der anfallenden Kosten und die Kostenübernahme.

Anhang Teil 3 – Anregungen und Hinweise vor oder nach dem Informationstermin

1. Vertreter der Landwirtschaft

Besprechung mit Vertretern der Landwirtschaft am 22.08.2007

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

2.

(Telefongespräch vom 5.09.2007)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

3.

(Telefongespräch am 5.09.2007)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

4.

(Schreiben vom 12.09.2007 – Eingang 13.09.2007)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

5.

(Schreiben vom 30.10.2007 über Herrn Hennig Brandes, Köterei 5, 38108 Braunschweig – Eingang am 2.11.2007)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

6.

Nr. 6 wurde über den Verfahrensstand informiert.

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

7.

(Schreiben vom 17.12.2007 – Eingang am 27.12.2007)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

8.

(E-Mail vom 6.02.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

9.

(Schreiben vom 23.02.2008 – Eingang am 23.02.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

10.

(Schreiben vom 24.02.2008 – Eingang am 27.02.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

11.

(E-Mail vom 27.02.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

12.

(Schreiben vom 5.03.2008 – Eingang am 5.03.2008)

Das Schreiben ist in die Auflagen 3 und 25 eingeflossen.

13.

(Schreiben vom 17.03.2008 – Eingang am 20.03.2008)

Das Schreiben ist in die Auflage 21 eingeflossen.

14.

(Schreiben vom 19.03.2008 – Eingang am 20.03.2008)

Die angeregte Verlegung des Stillgewässers wird nicht für sinnvoll erachtet und von der Vorhabensträgerin abgelehnt. Eine entsprechende Notwendigkeit vermag ich nicht zu erkennen, da über die geplanten „Schutzmaßnahmen“ hinaus eine Verlegung nicht erforderlich ist, um das Gebäude zu schützen.

Das Schreiben ist in die Auflagen 6 und 24 eingeflossen.

15.

(Schreiben vom 23.03.2008 – Eingang am 25.03.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

16.

(Schreiben vom 20.03.2008 – Eingang am 25.03.2008)

Das Schreiben ist in die Auflagen 7 und 21 eingeflossen.

17.

(Schreiben vom 21.03.2008 – Eingang am 28.03.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

18.

(E-Mail vom 24.03.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

19.

(E-Mail vom 25.03.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

20.

(Schreiben vom 27.03.2008 – Eingang am 1.04.2008)

Die Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers in den Fanggraben wäre grundsätzlich möglich. Erforderlich ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff). Aus heutiger Sicht kann eine entsprechende Erlaubnis erteilt wer-

den. Neue Einleitstellen in diesen Gräben sollen so angelegt werden, dass die Unterhaltung des Grabens nicht unnötig erschwert wird.

Das Schreiben ist in die Auflage 24 eingeflossen.

21.

(Schreiben vom 30.03.2008 – Eingang am 31.03.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

22.

(Schreiben vom 30.03.2008 – Eingang am 31.03.2008)

Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und vorstehenden Nebenbestimmungen sind weitere Auflagen oder Hinweise nicht zu formulieren.

23.

(Schreiben vom 3.04.2008 – Eingang am 7.04.2008)

Eine Veränderung des Querumer Weges ist nicht geplant. Dieser Weg bleibt in seiner Lage als kleine Senke unverändert. Aufgrund der Beseitigung des Bahndamms in diesem Bereich wird sich die dortige Situation weiter entspannen, da das Wasser frei abfließen kann.

Die angesprochenen Dränageschächte sind nicht Bestandteil des Verfahrens und wurden nicht von der Vorhabensträgerin hergestellt. Die zuständige Bauträgerin ist bekannt und wird von mir informiert und um Abhilfe ersucht.

Das Schreiben ist in die Auflage 24 eingeflossen.

5.2 Rechtliche Würdigung

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig hat für die Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Dibbesdorf, Hondelage und Wendhausen mit Antrag vom 14. Mai 2007, ergänzt mit Antrag vom 15. Februar 2008, erneut ergänzt mit Antrag vom 30. Juli 2008 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 119 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 119 Absatz 1 NWG in Verbindung mit § 127 NWG in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)².

Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 bis 25. Juni 2007 bei der Gemeinde Lehre und der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegen und wurden im Internet veröffentlicht. In der Bekanntmachung wurden die Stellen, bei denen Einwendungen ge-

gen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet.

Die Planunterlagen sowie die erhobenen Einwendungen und vorgebrachten Stellungnahmen wurden am 17. Juli 2007 mit der Trägerin des Vorhabens sowie den anwesenden Behörden und sonstigen Stellen, den Betroffenen, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den anerkannten Naturschutzverbänden erörtert. Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde versandt und im Internet veröffentlicht.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin die Renaturierungsmaßnahmen umgeplant. Die überarbeiteten Unterlagen haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 27. Februar 2008 bis 19. März 2008 bei der Gemeinde Lehre und der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegen und wurden im Internet veröffentlicht.

Die überarbeitete Renaturierungsplanung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung im Rahmen eines öffentlichen Informationstermins am 6. März 2008 vorgestellt und erläutert. Zusätzlich wurde die Möglichkeit geboten, bis Ende März 2008 weitere Hinweise oder Anregungen zu geben.

Aufgrund der Ergebnisse des Informationstermins und nachgehender schriftlicher Hinweise hat die Vorhabensträgerin die Renaturierungsmaßnahmen erneut umgeplant und den entsprechenden Ergänzungsantrag am 30. Juli 2008 eingereicht. Die überarbeiteten Unterlagen wurden am 1. September 2008 ins Internet gestellt.

Die unter 2. genannten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3 und 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ in Verbindung mit der Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)⁴ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 3 Absatz 1 NUVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Der vorhandene Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die durch die geplante Herstellung des Gewässers entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden in den Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, ausreichend erfasst.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die aus der beantragten Maßnahme resultieren, werden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum NUVPG aufgeführten Kriterien nicht erwartet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die Errichtung einer Geh- und Radwegebrücke über die Schunter (Alte Schulstraße) als Teilmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Renaturierung der Schunter habe ich am 8. Juni 2007 gemäß § 119 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 NWG vorzeitig zugelassen.

Es lagen zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahmen oder Einwendungen vor bzw. waren zu erwarten, die eine Versagung der Planfeststellung für die Errichtung der Brücke bedingt hätten. Um die ordnungsgemäße Erschließung und die Umsetzung des Radwegekonzeptes zu gewährleisten, konnte nicht bis zum Abschluss des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gewartet werden. Außerdem standen auch die entsprechenden Fördermittel im Jahr 2007 zur Verfügung und waren entsprechend abzurufen. Insofern bestand ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme.

Die erforderliche Verpflichtung der Antragstellerin, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen, lag mit dem Antrag vom 29. Mai 2007 vor.

Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und von mir ohne Beanstandungen abgenommen.

Den Neubau eines Geh- und Radweges im Bereich Hondelage Dibbesdorf im Zusammenhang mit der Errichtung der Brücke über die Schunter (Alte Schulstraße) als Teilmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Renaturierung der Schunter habe ich am 20. August 2007 gemäß § 119 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 NWG vorzeitig zugelassen.

Es lagen zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahmen oder Einwendungen vor bzw. waren zu erwarten, die eine Versagung der Planfeststellung für den Neubau des Geh- und Radweges bedingt hätten. Um die ordnungsgemäße Erschließung und die Umsetzung des Radwegekonzeptes zu gewährleisten, konnte nicht bis zum Abschluss des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gewartet werden. Außerdem standen auch die entsprechenden Fördermittel im Jahr 2007 zur Verfügung und waren entsprechend abzurufen. Insofern bestand ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme.

Die erforderliche Verpflichtung der Antragstellerin, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen, lag mit dem Antrag vom 17. August 2007 vor.

Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und von mir ohne Beanstandungen abgenommen.

Den Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf des Sandbaches als Teilmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Renaturierung der Schunter habe ich am 27. August 2007 gemäß § 119 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 NWG vorzeitig zugelassen.

Es lagen zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahmen oder Einwendungen vor bzw. waren zu erwarten, die eine Versagung der Planfeststellung für den Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf des Sandbaches bedingt hätten. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf des Sandbaches habe ich am 9. November 2007 nach vorheriger Anhörung der Vorhabensträgerin widerrufen. Die Zulassung erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen. Die Vorhabensträgerin gab die entsprechende Planung und die darauf aufbauende vorgezogene Bauausführung auf, so dass eine wesentliche Grundlage der Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entfiel.

Der Plan 2.0 neu „Gesamtplan Maßnahmen Änderungen gegenüber Antragsunterlage vom Mai 2007, Stand 6.03.2008, Ergänzung 8.07.2008“ (Stand 8.07.2008) enthält den Hinweis „siehe ge-

sondertes Plangenehmigungsverfahren“ am Graben 304. Aufgrund eines Antrages der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, vom 2. Juni 2008 habe ich die Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers – Verlegung des Grabens 304 – in der Gemarkung Dibbesdorf, Flur 5, Flurstücke 16, 22, 23, 25 und 75 erteilt. Der Graben 304 liegt im Planungsgebiet der Renaturierungsmaßnahme – die Grabenverlegung ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens, sondern wurde im Rahmen des separaten Plangenehmigungsverfahrens bearbeitet. Die Maßnahme wurde bereits abgeschlossen und von mir ohne Beanstandungen abgenommen.

Das aktuelle Planfeststellungsverfahren zeichnet sich durch eine breite Transparenz und Einbindung der Öffentlichkeit aus. Insbesondere der Internetauftritt unter www.braunschweig.de/schunter ermöglichte es den Betroffenen sich einen Überblick zu verschaffen. Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind über das normale Maß hinaus in die Renaturierungsplanung eingeflossen, so dass der ursprüngliche Antrag durch zwei Änderungsanträge optimiert wurde. Es zeigte sich hier die Bedeutung einer umfangreichen Information der Öffentlichkeit – insbesondere auch durch die sich daraus ergebende Vielzahl an Hinweisen aufgrund vorhandener detaillierter Ortskenntnisse.

Ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Renaturierung ist die Gewässerunterhaltung. Die Zuständigkeiten und der Umfang der Gewässerunterhaltung sind im Niedersächsischen Wasser-gesetz geregelt. Die Regelungen haben in der Vergangenheit jedoch häufiger zu regen Diskussionen Anlass gegeben, so dass in diesem Beschluss eindeutige Festlegungen für den Planungsraum getroffen werden.

Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31.12.2014 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabensträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit der Unteren Wasserbehörde vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt.

Die Unterhaltungspflicht der Vorhabensträgerin für die Erprobungsphase beginnt mit dem Baubeginn, spätestens jedoch am 1. Juni 2009 und endet am 31.12.2014. Nach Abschluss der Erprobungsphase wird von der Vorhabensträgerin ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen übergeben. Im 1. Quartal 2015 wird von der Vorhabensträgerin mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchgeführt.

Die Unterhaltungskonzeption enthält Optionen für die Unterhaltung und soll in der Praxis erprobt werden. Die gesammelten Erfahrungen sollen ausgewertet werden, so dass zum Ende der Erprobungsphase ein Unterhaltungsplan erstellt werden kann.

Der ordnungsgemäße Wasserabfluss soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Die Vorhabensträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2015 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Der Unterhaltungsplan wird mit dem Unterhaltungsverband Schunter und der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, abgestimmt – insbesondere um einen Abgleich der Renaturierungsziele mit dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu ermöglichen.

Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet werden u. a. die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzverbände, die der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, eingebunden, um insbesondere auch die Auswirkungen der umgesetzten innovativen Maßnahmen und der Ausgestaltung der Flutrinne 2 NFT zu schauen. Bis zum 31.12.2014 lädt die Untere Wasserbehörde jährlich zu einer Schau der Gewässer im Planungsgebiet ein.

Der von der Vorhabensträgerin nach Abschluss der o. g. Erprobungsphase an die Unterhaltungspflichtigen übergebene gesicherte Bestand wird zukünftig auf Basis des gemeinsam entwickelten Unterhaltungsplanes unterhalten werden. Der Unterhaltungsplan bietet dabei einen Rahmen für die ergebnisorientierte Unterhaltung, die insbesondere dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss und der Erfüllung der Renaturierungsziele dient.

Sollte sich ein eindeutig durch die Renaturierungsmaßnahmen bedingter Unterhaltungsmehraufwand ergeben, wäre dieser von der Vorhabensträgerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

Durch die Einbindung der Unterhaltungspflichtigen, der ortsansässigen Landwirtschaft einschließlich ihrer Interessenvertretungen und der örtlich aktiven Naturschutzverbände, die der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, nicht nur während der Bauphase, sondern auch bei den Gewässerschauen während der Erprobungsphase, wird wiederum versucht, durch eine umfangreiche Beteiligung und Information die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen zu nutzen. Dieser nicht nur konzeptionell zukunftsweisende Ansatz dürfte zu einer Optimierung der Unterhaltung beitragen und so letztendlich für alle Betroffenen vorteilhaft und der Renaturierung dienlich sein.

Als Nachweis, dass die planfestgestellten Wasserspiegellagen auch eingehalten werden und die den hydraulischen Berechnungen zugrunde gelegten Rauigkeiten praxisnah gewählt wurden sowie zur Anpassung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an die tatsächliche Situation im Planungsraum, ist es erforderlich, entsprechende Wasserstands/Abfluss-Messungen durchzuführen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde daher von der Vorhabensträgerin ein Konzept für den Nachweis der Wasserstands/Abfluss-Beziehungen in der Schunter unter Bezug auf den Schunterpegel Hondelage vorzulegen.

Dieses Konzept soll auf Basis des aktuellsten technisch-wissenschaftlichen Kenntnisstandes von einer fachkompetenten Einrichtung (ein Ingenieurbüro mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde, eine Universität oder eine Landesbehörde) erstellt werden. Die Messungen erfolgen mindestens bis zum 31.12.2014. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird das weitere Vorgehen von der Unteren Wasserbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde neu festgelegt.

Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach schriftlicher Festlegung von Art, Anzahl, Zeitpunkt und Umfang der Messungen durch die Untere Wasserbehörde begonnen werden.

Diese Anforderungen sind in die Bedingung 5 und die Auflage 7 eingeflossen.

Die geeignete Vorgehensweise bei der Feststellung der Wasserstands/Abfluss-Beziehungen und deren adäquater Bewertung unterliegt einer ständigen Diskussion in der Ingenieurwissenschaft und Praxis. Verschiedene Messverfahren werden erörtert und einer ergebnisorientierten Lösung zugeführt. Mit der Bedingung 5 soll diesem stetigen Wandel Rechnung getragen werden, so dass erst zu einem relativ späten Zeitpunkt eine Festlegung des Umfangs und der Art der Messungen einschließlich ihrer Auswertung erfolgt. Es wird mit dieser Bedingung jedoch gewährleistet, dass die Vorhabensträgerin mit den Renaturierungsmaßnahmen erst beginnen kann, wenn Art und Umfang der Messungen der Wasserstands/Abfluss-Beziehungen verbindlich von der Unteren Wasserbehörde festgelegt worden sind.

Das seitens der Vorhabensträgerin geplante umfangreiche Monitoring im Planungsgebiet wird eine Erfolgskontrolle für die Erreichung der Renaturierungsziele ermöglichen. Es wird nicht nur eine konventionelle Überwachung mittels Auswertung der Pegelstände am Pegel Hondelage vorgenommen, sondern u. a. auch eine Messung der Wasserstands/Abfluss-Beziehungen. So wird es möglich sein, die Auswirkungen der eigendynamischen Entwicklung der Gewässer auf die Wasserspiegellagen zu bewerten und Rückschlüsse auf Art und Umfang einer ergebnisorientierten Unterhaltung zu ziehen.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. ein gutes ökologische Potential, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten. Die planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus der EU WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sind auch für die Landwirtschaft und die Fischerei von großer Bedeutung.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden auetypische Strukturen geschaffen, die dem historischen Bild des Gewässers entsprechen.

Die Schunter ist ein grundwasserarmer Niederungsbach. Im Planungsgebiet entspricht der aktuelle Zustand nicht dem auf der EU WRRL fußenden vorgesehenen Leitbild eines Oberflächengewässers mit einem vernässten Auebereich.

Die neue Flutrinne verbessert die Hochwassersituation in diesem Bereich. Für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss stehen zwei Gerinne zur Verfügung. Die auetypische Gestaltung trägt dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, so dass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt.

Die vorgesehene Wasseraufteilung wird dazu führen, dass bei 2,5 fachen Mittelwasser an ca. 30 Tagen im Jahr das ankommende Wasser in die neue Flutrinne fließt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU WRRL erscheint es ermessensfehlerfrei, die berechtigten Einzelinteressen der Anlieger hinter dem Allgemeinwohlinteresse an einer Verbesserung des ökologischen Potentials der Schunter zurückstehen zu lassen. Eine geringere Wassermenge für die Flutrinne würde nicht die angestrebte Vernässung der Aue bewirken.

Die Umgestaltung des Fanggrabens im Bereich Dibbesdorf wird der Ortslage einen ausreichenden Schutz vor höheren mittleren Grundwasserständen, die aus der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen an der Schunter resultieren, bieten. Im Bereich des Wendhäuser Weges werden lediglich die höchsten Grundwasserstände aufgrund der geplanten Sicherungsmaßnahmen gekappt.

Dies gilt in ähnlicher Weise für die Ortslage Hondelage aufgrund der Umgestaltung des Straßenseitengrabens am Neddernkamp.

Die Veränderungen der Höhe der Grundwasserstände in den Bereichen der Ortslagen Hondelage und Dibbesdorf aufgrund der Renaturierungsmaßnahmen wurden von den Einwanderinnen und Einwanderern kritisch gesehen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des in der Anlage beigefügten Grundwassergutachtens (Gutachter: Suckow, Zarske und Partner, Ingenieurbüro für Baugrund – Grundwasser – Altlasten). Die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen – insbesondere Umgestaltung des Fanggrabens und des Straßenseitengrabens am Neddernkamp – werden als ausreichend für den Schutz der Ortslagen gesehen. Diese Einschätzung wird auch von der Unteren Bodenschutzbehörde geteilt.

Die vorgesehenen „E-Befischungen“ werden mögliche Veränderungen aufzeigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme auch hier positiv im Sinne der EU WRRL auswirkt und u. a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EU WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aufgrund der Konzentrationswirkung des Beschlusses auch die nach dem Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen. Ein entsprechender Antrag wurde von der Vorhabensträgerin zusammen mit dem 1. Ergänzungsantrag eingereicht.

Die erforderliche Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte am 20. Mai 2008 per E-Mail und ist im Anhang Teil 4 abgedruckt. Folgende Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt:

- Die Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung für die Durchführung der beantragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „LSG BS 2“ wird gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig (LSG-VO)⁵ erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung zur Umgestaltung von Biotopen gemäß § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)⁶ wird erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung für Maßnahmen gemäß § 37 NNatG unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird erteilt.
- Die Befreiung gemäß § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁷ von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 42 BNatSchG i. V. m. Art. 12, 13, 16 FFH-RL⁸, Art. 5 bis 7, 9 VRL⁹

Erwähnenswert erscheint an dieser Stelle noch, dass der Landkreis Helmstedt und somit auch die dortige Untere Naturschutzbehörde am Planfeststellungsverfahren beteiligt ist und auch zukünftig sein wird, so dass hier eine weitere Behörde eingebunden ist.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorhabensträgerin der sog. „Planbefolgungspflicht“ unterliegt. Aus dieser Pflicht ergibt sich u. a. die Konsequenz, dass von der Vorhabensträgerin bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, die zu möglichen Belastungen von Betroffenen führen können, vorlaufend oder zeitgleich die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen sind.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Costabel

Anlagen

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. – Seite 345), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig (LSG-VO) vom 25. März 1968 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 20. Mai 1968) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁶ Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. – Seite 155) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁷ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 8. April 2008 (Bundesgesetzblatt I Seite 686) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206 vom 22. Juli 1992 Seite 7) in der derzeit gültigen Fassung
- ⁹ Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL) vom 2. April 1979 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103 vom 25. April 1979 Seite 1) in der derzeit geltenden Fassung